

## **Antwort**

**der deutschen Bundesregierung  
zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur  
Verhütung von Folter und unmenschlicher oder  
erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)  
über den Besuch in Deutschland**

**vom 4. bis 7. September 2023**

Die deutsche Bundesregierung hat die Veröffentlichung dieser Antwort gebeten. Der Bericht des CPT über den Besuch in Deutschland ist in Dokument CPT/Inf (2024) 14 enthalten.

Straßburg, den 4. April 2024





Bundesministerium  
der Justiz

**Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und  
Auskunftsersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und  
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs  
vom 4. bis 7. September 2023**

Berlin, 28. Februar 2024

## Einleitung

Vom 4. bis 7. September 2023 stattete eine Delegation des CPT der Bundesrepublik Deutschland einen Besuch ab. Hauptziel dieses Ad-hoc-Besuchs war die Prüfung der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger, denen auf aufenthaltsrechtlicher Grundlage die Freiheit entzogen wird. Darüber hinaus wurden auch die Schutzvorkehrungen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Abschiebung getroffen wurden. Die CPT-Delegation hat eine gemeinsame Rückführungsaktion beobachtet, die am 5. September 2023 auf dem Luftweg von Deutschland über Zypern nach Pakistan stattfand und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) unterstützt wurde. Der Rückführungsflug wurde von Deutschland organisiert, Österreich, Zypern und Italien waren als teilnehmende Mitgliedstaaten beteiligt. Die CPT-Delegation hat alle Phasen der Abschiebungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitungen und des Flugs nach Pakistan beobachtet.

Der CPT hat mit Schreiben vom 14. November 2023 einen Bericht (CPT (2023) 64) über seinen Besuch übersandt, der eine Reihe von Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen enthält. Der CPT hat die deutschen Behörden ersucht, insbesondere in Bezug auf die Empfehlungen des Ausschusses innerhalb von drei Monaten eine Antwort zu übermitteln, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt. Der Ausschuss ging außerdem davon aus, dass es den deutschen Behörden auch möglich sein würde, auf die Kommentare und Auskunftersuchen einzugehen.

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Dabei erfolgt die Stellungnahme entsprechend der Reihenfolge der Anmerkungen im CPT-Abschlussbericht. Die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen sind der Stellungnahme jeweils vorangestellt.

Die Bundesregierung hat einer Veröffentlichung des Berichts und der Stellungnahme zugestimmt.

## Rdnr. 5

„Der CPT möchte die deutschen Behörden darüber hinaus ermutigen, den Bericht auch Frontex und den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu geben.“

Der Bericht liegt den Stellen, denen die Koordinierung mit Frontex und anderen Mitgliedstaaten obliegt, vor und wird dort entsprechend thematisiert.

## Rdnr. 12

„Der CPT erbittet Informationen darüber, wie die deutschen Behörden bei Abschiebungen auf dem Luftweg, die durch die Landesbehörden allein durchgeführt werden, die Aufsicht über das Personal der privaten Sicherheitsfirmen ausüben und wie eine wirksame Überwachung dieser Flüge sichergestellt wird. Der Ausschuss erbittet ferner detaillierte Informationen darüber, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Sicherheitsfirma, die Rückführungsflüge durchführen, geschult werden.“

Private Sicherheitsfirmen wurden in der Vergangenheit von Bayern bzw. werden von **Baden-Württemberg** eingesetzt.

Dabei führt **Baden-Württemberg** ausschließlich in den Westbalkan und vereinzelt nach Georgien landeseigene Sammelchartermaßnahmen durch. Im Rahmen des Vergabeverfahrens müssen von allen Bieterinnen und Bieter fachliche Qualifikationen für das Personal an Bord der Chartermaschinen bestätigt werden. Diesbezügliche aktuelle Nachweise müssen vorgehalten werden; das gilt auch für die Sicherheitsbegleitenden und den Security Leader des beauftragten Unternehmens. Die beauftragte Chartergesellschaft und die Luftverkehrsgesellschaft besitzen langjährige Erfahrung in der Abwicklung von Sammelcharterabschiebungen von Deutschland in den Westbalkan. Die Luftverkehrsgesellschaft verfügt zudem über sprachkundiges Personal, das sich mit den rückzuführenden Personen in der eigenen Sprache verständigen kann.

Das in **Bayern** für die Planung und Durchführung von Rückführungen zuständige Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) hatte vor Beauftragung der Fluggesellschaft Referenzen beim Bund und anderen Bundesländern eingeholt. Nach positiven Rückmeldungen und anschließender eingehender Prüfung der Ausbildungsnachweise des „Escort-Leaders“ des Sicherheitsdienstes hat das LfAR die Arbeitsweise des Sicherheitsdienstes bei mehreren Maßnahmen beaufsichtigt. In der Folge hat das LfAR fortlaufend den Ist-Zustand überprüft und anhand der europarechtlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des Bundes (Bestimmungen über Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg, Best-RückLuft) bewertet. Zusätzlich wurde auf den „*Guide for*

*Joint Return Operations by Air coordinated by Frontex*“ und den *„Code of Conduct – For All Persons Participating in Frontex Activities“* zurückgegriffen.

#### **Rdnr. 25**

**„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, sicherzustellen, dass es Verfahren gibt, mit denen verhindert werden kann, dass sich Unterlagen mit potentiell kompromittierenden Informationen über den Asylantrag der rückgeführten Person, über von ihr begangene Straftaten oder über ihre politischen Aktivitäten in ihrem Gepäck befinden, es sei denn die Person beantragt dies.“**

Die Bundespolizei stellt sicher, dass die für die Übergabe der rückzuführenden Personen notwendigen Dokumente mitgeführt werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um die Reisedokumente der rückzuführenden Personen. Weitere Ausweis- oder Identitätsdokumente werden grundsätzlich nicht mitgeführt. Die Entscheidung über die Mitführung weiterer persönlicher Unterlagen obliegt allein den rückzuführenden Personen.

Eine gesonderte Kontrolle des Gepäcks im Hinblick auf persönliche Unterlagen erfolgt nicht.

#### **Rdnr. 27**

**„Der CPT möchte die deutschen Behörden ermutigen, ein unabhängiges Überwachungssystem für die Zeit nach der Rückführung zu entwickeln und einschlägige Daten und Informationen darüber zu sammeln, ob die in ihre Herkunftsländer abgeschobenen ausländischen Staatsangehörigen nach ihrer Rückkehr einer Behandlung ausgesetzt waren, die gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt (siehe auch Rdnr. 100). Der Ausschuss ermutigt die deutschen Behörden ferner, dies auch Frontex und den anderen EU-Mitgliedstaaten, die von Frontex unterstützte Rückführungsaktionen organisieren oder daran teilnehmen, zur Kenntnis zu geben.“**

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes darf eine schutzsuchende Person insbesondere dann nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in das Zielland eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt (vgl. § 60 Absatz 5 AufenthG) oder wenn in dem Land eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (vgl. § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG). Eine systematische Überwachung des weiteren Schicksals von rückgeführten Personen in ihrem Herkunftsland darüber hinaus ist aus hiesiger Sicht nicht praktikabel. Werden Tatsachen bekannt, die auf eine gegen die EMRK verstoßende Behandlung hinweisen, so geht dies in die vor einer Abschiebung vorzunehmende Bewertung der Situation im Herkunftsland ein.

## Rdnr. 32

„Der CPT erbittet eine Stellungnahme der deutschen Behörden dazu, ob diese beiden beobachteten Verfahrensweisen von allen deutschen Bundesländern angewandt werden.“

### 1. sog. „Tischfestnahmen“

Grundsätzlich gilt: Ist eine ausländische Person vollziehbar ausreisepflichtig und kommt sie dieser Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach, kann bei Nichtvorliegen von Duldungsgründen eine Festnahme zum Zwecke der Durchsetzung der Ausreisepflicht grundsätzlich jederzeit und an jedem Ort durchgeführt werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Ermöglichung der Mitnahme persönlicher Gegenstände besteht zunächst nicht. Aufgrund der bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht entsteht grundsätzlich auch kein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand, die betroffene Person muss jederzeit mit ihrer Abschiebung rechnen.

Sogenannte „Tischfestnahmen“ können in den Ländern vorkommen. Die Praxis wird zumeist nur in Einzelfällen angewandt; insbesondere etwa, wenn mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Allerdings wird den ausreisepflichtigen Personen regelmäßig ermöglicht, ihre privaten Gegenstände mitzunehmen.

### 2. Sicherheitsleistungen

Gemäß § 66 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hat die rückzuführende Person u. a. die Kosten, die durch ihre Abschiebung entstehen, zu tragen. Gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden (vgl. im Einzelnen Ziff. 66.5 ff VwV-AufenthG).

Die beschriebene Verfahrensweise wird in **Bayern** und **Bremen** nicht standardisiert praktiziert

Ein Einbehalt von Sicherheitsleistungen nach § 66 Absatz 5 AufenthG kann in den anderen Ländern vorkommen. Teilweise existieren ausdrückliche Qualitätsstandards (etwa Berlin). Der rückzuführenden Person wird zudem ein Restbetrag belassen, um damit z. B. die Weiterreise an seinen Herkunftsort zu finanzieren.

Regelmäßig werden die betroffenen Personen über das Verfahren informiert:

- **Baden-Württemberg:** Bei Personen, die aus der Abschiebungshafteinrichtung oder aus einer Justizvollzugsanstalt abgeschoben werden, wird die Sicherheitsleistung bereits dort nach Aushändigung der entsprechenden Verfügung einbehalten. Im Übrigen wird die

Sicherheitsleistung regelmäßig durch die Landespolizei einbehalten.

In diesen Fällen wird der betreffenden Person das Vorgehen erklärt, es wird ein mündlicher Verwaltungsakt erlassen und den Personen wird eine Quittung über die einbehaltene Sicherheitsleistung ausgestellt.

- **Nordrhein-Westfalen:** Die betroffenen Personen werden durch die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Verfügung, die die Ausreisepflicht begründet, über die mögliche Einbehaltung einer Sicherheitsleistung informiert.
- **Saarland:** Es wird nach einer genauen Einzelfallprüfung ein Sicherheitsleistungsbescheid erlassen, in dem die Gründe für die Entscheidung der Behörde ausführlich erläutert werden.
- **Sachsen:** Die Einziehung des Geldes wird protokolliert und der betroffenen Person eine Quittung ausgehändigt. In dem im Bericht des CPT thematisierten Fall wurde dem Betroffenen erläutert, weswegen das Geld zur Sicherstellung der (teilweisen) Zahlung seiner Abschiebekostenschuld zurückbehalten wurde.
- **Thüringen:** Den Betroffenen wird erörtert, dass sie als Kostenschuldner/innen der Zwangsmaßnahme fungieren. Die Protokollierung der Sicherheitsleistung erfolgt entsprechend eines einheitlichen landesweiten Vordruckes und einer dazugehörigen Handlungsanweisung.

In **Hamburg** werden Sicherheitsleistungen nicht bei Personen erhoben, die im Rahmen des DÜ-Verfahrens (nach der Dublin-III-Verordnung) überstellt werden. In **Hessen** und **Sachsen-Anhalt** werden Sicherheitsleistungen nur dann einbehalten, wenn Geldmittel mitgeführt werden, die den Freibetrag nach dem AsylbLG übersteigen.

### **Rdnr. 36**

„Der CPT wiederholt seine Empfehlung, dass ausländische Staatsangehörige in Abschiebungshaft mindestens eine Woche vor ihrer bevorstehenden Abschiebung über diese informiert werden sollten, wie es gesetzlich vorgesehen ist. Werden sie weniger als eine Woche vor ihrer Abschiebung festgenommen, sollten sie am Tag ihrer Festnahme über die bevorstehende Abschiebung informiert werden.“

Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden ferner, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass rückzuführenden Personen, die am Tag ihrer Abschiebung ergriffen werden, Gelegenheit und ausreichend Zeit gegeben wird, die notwendigen Personen zu benachrichtigen, ihre persönlichen Gegenstände wie Geld (vor allem von ihren Bankkonten), Medikamente und Unterlagen zusammenzupacken und die notwendigen Vorkehrungen zur Vorbereitung auf ihre Abreise und zur Organisation ihrer Rückkehr zu treffen. Hierzu sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die



garantieren, dass sie von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an tatsächlich in den Genuss grundlegender Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung kommen.

Der Ausschuss ermutigt die deutschen Behörden ferner, alle abzuschiebenden Personen systematischer über mögliche Unterstützungs- und Hilfsangebote nach ihrer Rückkehr zu informieren.“

## **1. Ankündigung der Abschiebung**

Eine Inhaftierung der Betroffenen erfolgt zur Sicherung der Abschiebung und ausschließlich auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses. Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung sieht die Streichung der einwöchigen Ankündigungspflicht für Abschiebungen aus der Haft vor, § 59 Absatz 5 Satz 2 AufenthG wird insofern aufgehoben werden. Die Änderung erfolgt zur Entlastung der Ausländerbehörden. Diese ist auch mit Europarecht vereinbar, da die Rückführungsrichtlinie lediglich eine Fristsetzung für die freiwillige Ausreise, die wiederum in den vorliegenden Haftfällen entbehrlich ist, jedoch keine gesonderten Ankündigungspflichten im Sinne der Eröffnung eines Zeitraums, sich auf die Abschiebung vorzubereiten, vorsieht. Da in den vorliegenden Haftfällen bereits eine Abschiebungsandrohung nach § 59 Absatz 1 AufenthG vorgelegen hat, wird mit der Ankündigung auch nicht selbständig über die Abschiebung entschieden, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschiebung nach Ablauf der Ankündigungsfrist durchgeführt wird. Da die Ankündigung kein eigenständiger Verwaltungsakt ist, ist sie entbehrlich und führt nur zur zusätzlichen Belastung der Ausländerbehörden. Das Gesetz ist am 27. Februar 2024 in Kraft getreten.

## **2. Möglichkeit zur Organisation privater Angelegenheiten bei Abschiebung am Tag der Ergreifung**

Die Landespolizeien achten auch bei Abschiebungen am selben Tag, an dem die betroffenen Personen aufgegriffen werden, regelmäßig darauf, allen rückzuführenden Personen ausreichend Zeit zu geben, persönliche Gegenstände einzupacken und soweit möglich mitzunehmen; dazu gehören etwa auch notwendige Medikamente. Die Mitgabe von Medikamenten erfolgt, wenn die Medikamente im Zielstaat nicht besonderen Einfuhrbeschränkungen unterliegen. Dies ist in **Nordrhein-Westfalen** beispielsweise durch die Vorgabe zur Anwendung der Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen gewährleistet. Auch Kontaktaufnahmen zu Personen ihres Vertrauens (Freunde, Bekannte, Familienangehörige auch im Heimatland, Rechtsbeistand) werden den betroffenen Personen telefonisch grundsätzlich ermöglicht. Zeit, Geld abzuheben, besteht in der Regel nicht – auch weil die Zeit der Festhaltung auf das „zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken“ ist (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AufenthG).

Die rückzuführenden Personen haben auch nach Übergabe von den Ländern an die Bundespolizei zum Zweck der begleiteten Rückführung die Möglichkeit, telefonisch Personen ihres Vertrauens zu erreichen.

### 3. Information über Unterstützungs- und Hilfsangebote nach Rückkehr

Die zuständigen Stellen in den Ländern unterstützen und beraten rückzuführende Person, die einen entsprechenden Hilfsbedarf haben, soweit dies möglich ist. Sie ergreifen unterschiedliche Maßnahmen, um die rückzuführenden Personen über mögliche Unterstützungs- und Hilfsangebote nach ihrer Rückkehr zu informieren. Dazu gehören etwa:

- **Bayern:** Broschüren mit Hilfsorganisationen bzw. Stellen im Zielland, an die sich die rückzuführenden Personen wenden können, werden zur Verfügung gestellt. Derzeit finden Überlegungen statt, entsprechende Flyer (Länderfaktenblätter (CFS) der Internationalen Organisation für Migration (ZIRF-Programm)) des jeweiligen Herkunftslandes an die rückzuführenden Personen bei Ankunft im Herkunftsland auszuhändigen. Zudem wird auf die zukünftigen Unterstützungsleistungen im Rahmen des Frontex-JRS-Programms hingewiesen.
- **Brandenburg:** Den auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses untergebrachten Personen, die sich in der sog. Ausreisesammelstelle am Flughafen in der Gemeinde Schönefeld befinden, wird in Umsetzung der Gewahrsamsordnung (zuletzt aktualisiert am 5. Januar 2024) bereits bei der Aufnahme sowohl eine Rechts- und Sozialberatung sowie eine Rückkehrberatung angeboten. Auf Wunsch der untergebrachten Person kann diese Beratung in der Folge auch intensiviert werden und insbesondere auch der Fokus auf reintegrative Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung nach Rückkehr in den Herkunftsstaat gelegt werden. Vollziehbar ausreisepflichtigen Personen steht darüber hinaus stets die Möglichkeit offen, vom dezentralen Rückkehrberatungsangebot der Zentralen Ausländerbehörde zu profitieren und individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren. Eine Kontaktaufnahme kann direkt über die Zentrale Ausländerbehörde oder aber über die örtlich zuständige Ausländerbehörde erfolgen.
- **Rheinland-Pfalz:** Soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, erhalten beispielsweise weibliche Verwarrete eine Rückkehrberatung durch den Verein SOLWODI (SOLidarity with WOMen in DIstress - Solidarität mit Frauen in Not). Über die Seelsorge in der Einrichtung können oftmals Adressen oder Kontakte aus den Heimatländern vermittelt werden.
- **Saarland und Schleswig-Holstein:** Allen ausreisepflichtigen Personen wird eine Rückkehrberatung für eine freiwillige Ausreise angeboten. In der Beratung werden die Betroffenen über alle Fördermöglichkeiten (auch im Heimatland) umfassend informiert.
- **Sachsen:** Die Betroffenen erhalten in der Abschiebehafteinrichtung stets rechtliche und soziale Betreuung.

## Rdnr. 42

„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, ihre Politik in Bezug auf den Zugang zu einem Telefon zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass alle rückzuführenden Personen von Beginn ihrer Freiheitsentziehung durch die zuständigen Landespolizei- und/oder Ausländerbehörden an das Recht haben, Kontakt zu ihren Familienangehörigen oder einer dritten Person ihrer Wahl aufzunehmen. Die Bediensteten dieser Behörden sollten den rückzuführenden Personen aktiv ermöglichen, von ihrem Recht auf Benachrichtigung einer Person ihrer Wahl über ihre Festnahme und die bevorstehende Abschiebung Gebrauch zu machen, auch indem ihnen Zugang zu ihren Mobiltelefonen gewährt wird. Das Recht auf Benachrichtigung Dritter von Beginn der Freiheitsentziehung an sollte auch kurzzeitig festgehaltenen Personen förmlich garantiert werden und die diesbezüglichen Anweisungen entsprechend überprüft werden.“

Den rückzuführenden Personen wird von den Ländern die Gelegenheit gegeben, Angehörige, Freunde oder Verfahrensbevollmächtigte zu kontaktieren (vergleiche z.B. für **Brandenburg** die ausdrückliche Regelung in Ziffer 4.5.7 Erlass Nr. 9/2020). Dazu können teilweise eigene oder von den Behörden gestellte Mobiltelefone genutzt werden. Im Zuge von längerfristigen Freiheitsentziehungen steht das Recht zur Information eines Angehörigen den Betroffenen bereits verfassungsmäßig zu. Betroffene, die sich in Unterbringungseinrichtungen befinden, haben in den meisten Ländern bis zur Übergabe an die Zuführkräfte zum Zweck der Abschiebung Zugriff auf ihre Mobiltelefone. Die Art und Weise der telefonischen Kontaktaufnahme ist in verschiedenen Ländern auch ausdrücklich festgeschrieben:

In **Rheinland-Pfalz** regelt etwa die Geschäftsanweisung der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige spezifisch, dass für alle Personen nach der Aufnahme sowie am Tag vor der Abschiebung ein kostenfreies Telefonat zur Information von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden oder dem Rechtsbeistand sichergestellt wird. Bei der Aufnahme und im Verlauf des weiteren Aufenthaltes besteht die Möglichkeit, Kontakte und Telefonnummern aus dem Mobiltelefon zu notieren. Alle Hafträume verfügen über ein rückrufbares Festnetz-telefon.

Für **Sachsen** regelt der Leitfaden zur Rückführungspraxis verbindlich, dass rückzuführende Personen zu Beginn der Maßnahme das Recht und die Möglichkeit haben zu telefonieren und sich Nummern herauszuschreiben. Dann wird das Mobiltelefon zur persönlichen Habe einbehalten und verwahrt. Im Rahmen von Sammelchartermaßnahmen dürfen alle Betroffenen während der Wartezeit telefonieren (mit Angehörigen, Rechtsbeiständen etc.).

Während der Zuführung wird das Mobiltelefon in der Regel abgeschaltet und den Zuführkräften übergeben (**Baden-Württemberg, Bayern**).

Der Zugang zu Mobiltelefonen wird nach Zuführung in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei aus Eigensicherungsgründen grundsätzlich nicht gewährt. Die Mobiltelefone werden vorübergehend

nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundespolizeigesetzes sichergestellt, um Selbstverletzungen zu verhindern.

Die rückzuführenden Personen können sich jedoch relevante Telefonnummern aus dem Speicher ihrer Mobiltelefone notieren und mit von der Bundespolizei zur Verfügung gestellten Geräten telefonieren, so dass die vom CPT aufgeführten Kontaktmöglichkeiten bestehen.

Es wird grundsätzlich auch berücksichtigt, dass rückzuführende Personen möglichst ungestört telefonieren können.

Im Übrigen wird auch auf die Stellungnahme zu Rdnr. 36 verwiesen.

#### **Rdnr. 47**

**„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, sicherzustellen, dass alle rückzuführenden Personen von ihrem Recht, eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, von Beginn ihrer Freiheitsentziehung durch die zuständigen Landespolizei- und/oder Ausländerbehörden an wirksam Gebrauch machen können. Dieses Recht sollte auch kurzzeitig festgehaltenen Personen förmlich garantiert und in der Praxis ermöglicht werden.“**

Das Recht, im Falle des Freiheitsentzugs u.a. einen Rechtsbeistand zu kontaktieren, ist gesetzlich in § 62a Absatz 2 AufenthG geregelt. In den Ländern wird dies beispielsweise durch folgende Verfahren umgesetzt:

- In **Berlin** werden Betroffene im Freiheitsentzug vor Ort mündlich und zeitnah zum Freiheitsentzug schriftlich belehrt/informiert und ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt ermöglicht.
- Im Rahmen des Konzeptes zur sozialen Betreuung in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige nimmt in **Rheinland-Pfalz** der Sozialdienst auf Wunsch der Untergebrachten Kontakt zum vertretenden Rechtsbeistand auf. Des Weiteren vermittelt der Sozialdienst auf Wunsch der Untergebrachten einen Rechtsbeistand zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe und ist behilflich beim Erhalt einer Vorschussgewährung für die Rechtsberatung für mittellose Betroffene. Bei kurzzeitiger Unterbringung von weniger als sechs Kalendertagen ist die Vermittlung eines Rechtsbeistandes in der Praxis sehr schwierig, wird jedoch versucht.
- Den Untergebrachten steht nach dem **Sächsischen** Abschiebungshaftvollzugsgesetz (SächsAHaftVollzG) eine durch die Einrichtung vermittelte, kostenlose ausländerrechtliche

Rechtsberatung zu. Diese erfolgt je nach Wunsch der Untergebrachten durch eine/n Rechtsanwält/in oder eine einschlägig tätige Hilfsorganisation. Sofern für die Untergebrachten nur eine kurze Haftdauer angeordnet wurde, wird dies im Rahmen der Terminvereinbarung stets berücksichtigt. Der Kontakt zu einschlägig tätigen Hilfsorganisationen ist zudem unabhängig von dem gesetzlichen Anspruch auf die vorhergenannte Rechtsberatung möglich. Die Kontakt-aufnahme kann selbstständig durch die Untergebrachten erfolgen oder auf Vermittlung der Einrichtung. Darüber hinaus haben die Untergebrachten in der Einrichtung die Möglichkeit einen eigenen Anwalt per Telefon, Mail oder auch Brief zu kontaktieren. Persönliche Besuche durch Rechtsanwälte sind natürlich ebenfalls möglich.

- Zudem sieht das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung die Pflichtbeordnung eines anwaltlichen Vertreters für das Abschiebepflichtverfahren, das Verfahren zum Ausreisegewahrsam sowie die Haft zur Überstellung im Dublin-Verfahren vor. Das Gesetz ist am 27. Februar 2024 in Kraft getreten.

Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen zu Rdnrn. 36 und 42 verwiesen.

### **Rdnr. 52**

**„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit von Deutschland organisierten Abschiebungen auf dem Luftweg alle rückzuführenden Personen vor der Abschiebungsmaßnahme systematisch einer klinischen Untersuchung des Körpers durch eine unabhängige Ärztin bzw. einen unabhängigen Arzt unterzogen werden. Diese Untersuchung kann am Abflughafen stattfinden. Darüber hinaus sollten klare Melde- und Abhilfeprozesse für Fälle entwickelt werden, in denen glaubhafte Misshandlungsvorwürfe erhoben werden.**

**Des Weiteren sollten für alle rückzuführenden Personen systematisch Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Hierzu ermutigt der Ausschuss die Behörden, die verschiedenen Praktiken auf Länderebene weiter aneinander anzugleichen.“**

Gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (§ 60a Absatz 2c Satz 2 AufenthG). Eine ärztliche Untersuchung ist daher nur angezeigt, wenn auch glaubhaft gemacht wurde, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen. Bei einem konkreten

Verdacht auf aktuelle Reiseunfähigkeit werden ärztliche Untersuchungen veranlasst oder die Rückführung nicht durchgeführt.

In einigen Ländern werden bei Rückführungen aus der Haft vor der Abschiebung stets Reisetauglichkeitsuntersuchungen durch einen Arzt oder eine Ärztin in der Hafteinrichtung durchgeführt (**Baden-Württemberg, Saarland**). In **Brandenburg** werden abzuschiebende Personen grundsätzlich am Maßnahmentag einer Reisetauglichkeitsuntersuchung unterzogen. Zudem werden Personen im Vorfeld zu einer Reisetauglichkeitsuntersuchung geladen, wenn es Zweifel an der Reisetauglichkeit gibt, entweder durch Hinweise Dritter oder der abzuschiebenden Person selbst. Diese findet in der Regel im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Rückführungsmaßnahme statt. Eine Reisetauglichkeitsbescheinigung wird ausgestellt.

Bei Sammelcharterrückführungen werden regelmäßig vom federführenden Land Ärztinnen und Ärzte und weiteres medizinisches Personal gestellt, welche die Flüge auch begleiten. Bei medizinischen Problemen ist somit immer eine qualifizierte Hilfe vor Ort, die bei gesundheitlicher Gefährdung des Rückzuführenden auch die Möglichkeit hat, die Abschiebung zu stoppen. In einigen Ländern werden bei solchen Sammelcharterrückführungen auch stets Fit-to-Fly“-Untersuchungen durchgeführt, so etwa in **Bayern**.

Eine automatisierte ärztliche Untersuchung jeder rückzuführenden Person, ohne dass Anhaltspunkte für medizinische Beeinträchtigungen vorliegen, ist jedoch nicht in allen Ländern bzw. insbesondere nicht im Fall von Linienflügen möglich, weil eine entsprechende Verfahrensweise dort weder in personeller Hinsicht noch in finanzieller Hinsicht geleistet werden kann. Im Übrigen dürfte für eine anlasslose medizinische Untersuchung stets die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen sein.

In Deutschland approbierte Ärztinnen und Ärzte unterliegen unabhängig vom arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder der Selbstständigkeit der in der Berufsordnung festgeschriebenen Unabhängigkeits- und Neutralitätspflicht.

Bei dem Verdacht von Misshandlungen durch die an der Zuführung beteiligten Polizeikräfte werden Ermittlungen nach den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung eingeleitet.

Die Empfehlung des Ausschusses, die verschiedenen Praktiken auf Länderebene weiter aneinander anzugleichen, wurde den betroffenen Stellen weitergegeben und stellenweise bereits begrüßt.

### **Rdnr. 53**

„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, sicherzustellen, dass die Anzahl der Abschiebungsmaßnahmen, für die Ärztinnen und Ärzte beauftragt werden können, auf ein Maß beschränkt wird, bei dem sie keinen wesentlichen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit darstellen, um eine Abhängigkeitssituation zu vermeiden.“

Die Beauftragung von Ärztinnen und Ärzten obliegt grundsätzlich den Ländern. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte nicht an die Grundsätze der Berufsordnung halten. Insbesondere ist die Anzahl der Abschiebungsmaßnahmen, die ein Arzt oder eine Ärztin medizinisch betreut hat, kein ausreichender Anhaltspunkt für die Annahme eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses derart, dass es zu Verstößen gegen die Berufsordnung und ggf. auch zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommen könnte.

Die meisten Länder beauftragen die Ärztinnen und Ärzte zudem wechselseitig innerhalb eines größeren Personenkreises. Teilweise wird die Anzahl der Einsätze der beauftragten Ärzte bewusst so begrenzt, dass sie keinen wesentlichen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt. Die beauftragten Ärztinnen und Ärzte sind oftmals auch nicht bei den jeweiligen Behörden im Rahmen eines festen Dienstverhältnisses angestellt. Die beauftragten Ärztinnen und Ärzte sind unabhängig und an Weisungen seitens einer Behörde nicht gebunden.

Die Polizei **Berlin** verfügt etwa über einen Pool von derzeit insgesamt 34 auf Honorarbasis tätigen Ärztinnen und Ärzten, die anlassbezogen mit der Feststellung der Flug-/Reisefähigkeit und/oder im Einzelfall der ärztlichen Begleitung und medizinischen Versorgung bei Rückführungsmaßnahmen beauftragt werden. Die Angebote der freien Mitarbeitenden werden beim Ärztlichen Dienst der Polizei Berlin koordiniert. Aufgrund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Ärztinnen bzw. Ärzte und der wechselnden Verteilung der Einsatzaufträge ist sichergestellt, dass die Tätigkeit keinen wesentlichen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit ausmacht. Die Beauftragung von Ärztinnen und Ärzten, die überwiegend nur Rückführungen begleiten, kann in **Thüringen** hingegen aufgrund der Thematik und weil nicht viele Ärzte bereit sind, Rückführungen zu begleiten, nicht ausgeschlossen werden. Der Freistaat Thüringen greift jedoch hauptsächlich auf Ärztinnen und Ärzte zurück, die sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen haben.

#### **Rdnr. 54**

„Um die Unabhängigkeit von Ärztinnen und Ärzten, die im Zusammenhang mit Abschiebungen auf dem Luftweg beauftragt werden, weiter zu stärken, könnten die zuständigen Polizei- und Ausländerbehörden zusätzliche Maßnahmen in Erwägung ziehen, beispielsweise indem die Bundesärztekammer bzw. die Landesärztekammern oder ein Ad-hoc-Ausschuss ermächtigt werden, die im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen beauftragten Ärztinnen und Ärzte zu benennen. **Der CPT bittet die deutschen Behörden hierzu um Stellungnahme.**“

Die Länder stellen durch die Verfahren bei der Beauftragung der Ärztinnen und Ärzte deren Unabhängigkeit bereits in ausreichendem Maße sicher. Ein Bedürfnis, die Vermittlung von Ärzten für die Begleitung von Rückführungsmaßnahmen über die Ärztekammern vorzunehmen, wird nicht gesehen. Auf die Ausführungen zu Rdnr. 53 wird verwiesen

Eine Beteiligung der Ärztekammern an dem Beauftragungsprozess dürfte zudem Schwierigkeiten mit sich bringen. Solche Vermittlungstätigkeiten fallen voraussichtlich nicht in den originären Aufgabenbereich der Ärztekammern und würden zu einem großen administrativen Aufwand führen (etwa auch hinsichtlich einer zu gewährleistenden Erreichbarkeit am Wochenende und an Feiertagen). Auch das grundsätzlich bestehende gesetzliche Verbot der Bekanntgabe eines Abschiebungstermins ist zu berücksichtigen.

Einige der zuständigen Behörden haben in Reaktion auf den CPT-Bericht bereits zurückgemeldet, dass geprüft wird, inwieweit der Empfehlung des CPT ggf. noch durch andere Maßnahmen entsprochen werden kann.

Das Bundesministerium für Gesundheit begrüßt neben der bereits erfolgenden, abwechselnden Auswahl von Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich den Vorschlag, dass auch die Bundesärztekammer und ggf. die Landesärztekammern Listen führen und im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen Ärztinnen und Ärzte beauftragen, um die Unabhängigkeit der Ärztinnen und Ärzte zu erhöhen.

#### **Rdnr. 56**

„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die oben genannten Mängel zu beheben und ein klares Konzept für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht im



**Rahmen von Abschiebungen auf dem Luftweg zu erarbeiten. Dieses Konzept sollte in der Praxis vollumfänglich Anwendung finden. Insbesondere sollten die Unterlagen, die den Polizeibeamtinnen bzw. -beamten, einschließlich Begleitkräften, zur Verfügung gestellt werden, keine Informationen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.**

**Zudem sollten alle ärztlichen Untersuchungen von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, außer Hörweite und – sofern die betreffende medizinische Mitarbeiterin bzw. der betreffende medizinische Mitarbeiter nicht im Einzelfall etwas anderes wünscht – außer Sichtweite von Polizeibeamtinnen bzw. -beamten stattfinden.“**

Die aus der Feststellung der Reisefähigkeit, ärztlichen Untersuchungen etwa in Unterbringungseinrichtungen gewonnenen oder im ausländerrechtlichen Verfahren zur Verfügung gestellten Erkenntnisse, z.B. auch bzgl. ansteckender Krankheiten oder einzunehmender Medikamente sind wesentlich für eine sichere Durchführung der Rückführung, die Eigensicherung der begleitenden Beamtinnen und Beamten sowie für eine adäquate medizinische Betreuung der rückzuführenden Person (z.B. Bedarf einer Gehhilfe, Substitutionsmittel, regelmäßig einzunehmende Medikamente, Sauerstoff etc.).

Bei den Eintragungen in der Liste der rückzuführenden Personen (FAR Liste) handelt es sich um „Personengebundene Hinweise“ aus dem durch Bund und die Länder gemeinsam genutzten Informationssystem Polizei (INPOL), wie zum Beispiel „Psychische und Verhaltensstörung“, „Betäubungsmittelkonsument“ oder „Ansteckungsgefahr“. Die Hinweise werden auf Basis von Katalogwerten und zugehörigen Vergabekriterien entsprechend dem bundeseinheitlichen Leitfadens vergeben und dienen der Eigensicherung der eingesetzten Begleitkräfte, dem Schutz des Flugpersonals und der Mitreisenden sowie der Person selbst. Die Erhebung personenbezogener Daten richtet sich nach dem für die jeweilige am INPOL-Verband teilnehmende Stelle geltenden Bundes- oder Landesrecht.

Sofern möglich und seitens der die medizinische Untersuchung durchführenden Person nicht gegenteilig gewünscht, wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Untersuchung außer Sicht- und Hörweite der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stattfindet. Es obliegt grundsätzlich den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten zu entscheiden, ob eine Absicherung mit Polizeikräften gewünscht ist. Soweit von rückzuführenden Personen Gewalttätigkeiten ausgehen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, bedarf es immer einer polizeilichen Absicherung.

Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zum Zweck der Sicherung der Abschiebungsmaßnahme wird zuvor von der betroffenen Person oder deren Betreuung/gesetzlichen Vormund schriftlich eingeholt oder erfolgt konkludent im Rahmen der Mitwirkung nach § 82 Abs. 1, 4 AufenthG.

Eine konkludente Einwilligung der Schweigepflichtentbindung der rückzuführenden Personen kann z.B. dann angenommen werden, wenn sie trotz der Umstände offenkundig ihre Krankheitsgeschichte preisgeben und somit von einer bedingten Informationsweitergabe des Arztes an die Sicherungskräfte ausgehen müssen und dies nicht beanstanden.

Unabhängig davon sind die in der Berufsordnung geregelten Ausnahmen von der Schweigepflicht, welche sich auch in den ordentlichen Gesetzen wiederfinden, einschlägig. So sind Ärzte auch zur Offenbarung befugt, soweit diese zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist (§ 88 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG). In diesen Fällen beschränkt sich die Weitergabe nur auf die für die Begleitkräfte zwingend notwendigen Informationen.

Die beteiligten Stellen sind sich der Vertraulichkeit der ärztlichen Untersuchung bewusst und prüfen entsprechende externe Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten, etwa auch die hier empfohlene eines Konzepts zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht, immer auf Praxistauglichkeit.

## Rdnr. 58

„Der CPT erbittet Informationen über die Maßnahmen, die die zuständigen Ausländerbehörden vor der Abschiebung getroffen haben, um die Weiterbehandlung der beiden Personen nach ihrer Rückkehr nach Pakistan zu garantieren. Ganz allgemein ermutigt der CPT die deutschen Behörden, wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit die Weiterbehandlung rückzuführender Personen in den Abschiebungsländern vor ihrer Abschiebung organisiert werden kann.“

### 1. Einzelfälle

**Methadon-Fall:** Die zuständige Ausländerbehörde teilte mit, dass für den Betroffenen von Seiten der Ausländerbehörde über den dort regelmäßig beauftragten ärztlichen Dienst eine medizinische Begleitung von der Unterkunft bis zum Zielland organisiert wurde. Auch der Umstand und der Umfang der Substitutionsbehandlung wurde dem behördlich beauftragten Arzt im Vorfeld mitgeteilt und gleichzeitig beauftragt, die medizinische Inempfangnahme und Weiterbehandlung im Heimatland zu organisieren. Dies erfolgte auch.

Am Maßnahmentag bekam der Betroffene in Abstimmung zwischen dem Arzt und der Substitutionsstelle sein Ersatzmittel verabreicht. Daraufhin bescheinigte der Arzt die Flugtauglichkeit.

Am Zielflughafen stand für den Betroffenen erkennbar (Arzt mit Namensschild des Betroffenen in der Ankunftshalle und der Betroffene war hierüber hinreichend informiert) die unmittelbare ärztliche Versorgung zur Verfügung. Ferner war organisiert, dass bei Feststellung einer medizinischen Indikation ggf. notwendige Therapien im Rahmen der lokalen Begebenheiten durch diesen veranlasst werden.

Auf Nachfrage beim beauftragten Arzt war zu erfahren, dass der Betroffene die medizinische Versorgung am Zielflughafen tatsächlich nicht in Anspruch genommen hat. Die Möglichkeit der Weiterbehandlung wurde organisiert und zugänglich gemacht. Auch war der Betroffene ausreichend informiert und hat sich eigenverantwortlich gegen die notwendige Weiterbehandlung entschieden.

**Tuberkulose-Fall:** Von der für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständigen zentralen Ausländerbehörde wurde bestätigt, dass der Betroffene wegen einer geschlossenen TBC-Erkrankung schon seit längerer Zeit in ärztlicher Behandlung war. Eine erste medikamentöse Therapie war bereits im August 2023 abgeschlossen. Eine weitere medikamentöse Therapie sollte bis zum 16. Dezember 2023 erfolgen. Sämtliche beteiligte Personen, insbesondere die ärztliche Begleitung, die im Rahmen der Rückführung eingesetzt war, wurde rechtzeitig im Vorfeld über die Erkrankung in Kenntnis gesetzt. Die medizinischen Unterlagen wurden der durchführenden Behörde in Brandenburg zur Weiterleitung an die Bundespolizei übersandt, die nach hiesiger Kenntnis zum

einen die ärztliche Begleitung auf dem Sammelcharter gestellt und auch eine Übergabe an medizinisches Personal im Heimatland organisiert hatte. Der Betroffene war nicht ansteckend.

Wie auch im Bericht des CPT festgestellt, war der pakistanische Staatsangehörige mit ausreichend Medikamenten bis zum Behandlungsende am 16. Dezember 2023 ausgestattet. Durch die bereits seit mehreren Monaten durchgeführte Behandlung waren dem Betroffenen die Abläufe und die Medikation bekannt. Nach Beendigung der Therapie gilt die Behandlung als abgeschlossen und die Erkrankung nach Auffassung der Ärzte als geheilt. Da es sich gleichwohl um eine bakterielle Erkrankung handelt, kann eine erneute Ansteckung niemals in Gänze ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund kann weder eine erhöhte Rückfallgefährdung, noch eine unzureichende medizinische Vorbereitung auf die Rückführung bzw. Sicherstellung der Weiterbehandlung im Heimatland erkannt werden.

## **2. Allgemeine Organisation der Weiterbehandlung in den Abschiebungsländern**

Soweit möglich ergreifen die Länder im Einzelfall die notwendigen Vorkehrungen, um eine Kontinuität der Betreuung durch Behörden/Institutionen in den Rückführungsländern und damit auch die Behandlung bestehender gesundheitlicher Einschränkungen zu gewährleisten. Dazu können etwa die medizinische Betreuung während der Rückführung, die Mitgabe von Medikamentenvorräten (vgl. auch die Ausführungen unter Rdnr. 36), die Abklärung – etwa über die Botschaft des jeweiligen Staates –, ob die medizinische Behandlung dort weitergeführt werden kann oder erforderliche Medikamente erhältlich sind, sowie bei Bedarf die Organisation der ärztlichen Inempfangnahme im Herkunftsland gehören.

Notwendig ist für eine entsprechende Organisation in der Regel die Mitwirkung der betroffenen Person. Eine rechtliche Grundlage für eine eigenständige Kontaktaufnahme mit Behörden des Ziellandes oder privater Organisationen zur Aufrechterhaltung der Behandlung besteht nicht (Verbot zur Weitergabe von Gesundheitsdaten, ärztliche Schweigepflicht etc.).

Die weitere Organisation der Weiterbehandlung im Herkunftsland liegt nicht im Zugriffsbereich der deutschen Behörden, sondern in der Zuständigkeit der Behörden des Zielstaates.

Im Übrigen ist durch die gesetzliche Regelung in § 60 Absatz 7 Sätze 1 und 3 AufenthG sichergestellt, dass eine Abschiebung bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen nicht erfolgt, wenn diese sich durch die Abschiebung infolge einer nicht ausreichend gewährleisteten medizinischen Versorgung im Zielstaat wesentlich verschlechtern würde. Insoweit erfolgt die Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses (Abschiebungsverbot) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). An die Entscheidung des BAMF betreffend einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG sind die (Zentralen) Ausländerbehörden nach § 42 S. 1 Asylgesetz (AsylG) gebunden. Nach Neuregelungen des Gesetzes zur

Verbesserung der Rückführung, die auch der Umsetzung von EuGH-Rechtsprechung dienen und die am 27. Februar 2024 in Kraft getreten sind, ist das BAMF nunmehr auch gehalten, die in Artikel 5 Buchstabe a bis c der Rückführungsrichtlinie aufgeführten inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse (Kindeswohl, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand) vor Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG zu prüfen. Liegen solche Abschiebungshindernisse vor, darf, wie auch bei Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG, keine Abschiebungsandrohung ergehen.

### **Rdnr. 60**

„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle rückzuführenden Personen von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an (also ab dem Zeitpunkt, zu dem sie bei den zuständigen Landespolizei- und/oder Ausländerbehörden verbleiben müssen) systematisch und vollumfänglich über ihre Rechte, die auf sie anwendbaren Verfahren und die gegen ihre Abschiebung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aufgeklärt werden. Dies ist durch eindeutige mündliche Information zum Zeitpunkt der Ergreifung sicherzustellen, welche bei der frühesten Gelegenheit durch Vorlage des entsprechenden Hinweisblatts in einer für die Rückzuführenden verständlichen Sprache zu ergänzen ist. Erforderlichenfalls sollte ihnen eine qualifizierte Dolmetscherin bzw. ein qualifizierter Dolmetscher zur Seite gestellt werden.“

Den rückzuführenden Personen werden beispielsweise in **Baden-Württemberg** und **Bremen** bereits frühzeitig entsprechende Hinweisblätter ausgehändigt, mit denen sie über ihre Rechte aufgeklärt und informiert werden; über Rechtsmittel gegen die Abschiebungsandrohung wird bereits im Bescheid informiert. In **Rheinland-Pfalz** erfolgt in dem Zuge etwa auch eine mehrsprachige Belehrung über eine mögliche (geförderte) freiwillige Rückkehr.

In Fällen des Freiheitsentzugs, die dem Richtervorbehalt unterfallen, wird durch die Anhörung bei Gericht umfassend sichergestellt, dass die betroffenen Personen ausreichend aufgeklärt sind. Hierbei wird bei Bedarf auch durch das Gericht eine qualifizierte Verdolmetschung sichergestellt. In **Brandenburg** werden die Untergebrachten bereits bei der Aufnahme in den Ausreisegewahrsam beispielsweise auch im Rahmen einer Rechtsberatung über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten aufgeklärt. Während des Vollzugs der Abschiebungshaft werden teilweise Übersetzungsleistungen durch sprachkundige Bedienstete oder extern hinzugezogene Dolmetscherinnen und Dolmetscher erbracht.

Bei Abholung wird den rückzuführenden Personen regelmäßig die jeweilige Maßnahme von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten konkret beschrieben und das weitere Vorgehen erklärt (**Baden-Württemberg**).

Die Betroffenen einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die am Tag der Abschiebung aufgegriffen werden, werden in den meisten Ländern jedenfalls mündlich und teilweise mit Informationsblättern über ihre Rechte, Pflichten, die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu Dritten sowie die polizeilichen Maßnahmen an diesem Tag informiert (so etwa **Berlin, Bremen, Saarland**). Die Informationsblätter werden in mehreren Sprachen vorgehalten und die sprachliche Bandbreite lageangepasst erweitert.

Die automatisierte Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers ist in diesen Fällen nicht in allen Ländern organisatorisch umsetzbar. In den meisten Ländern erfolgt eine Zuziehung jedoch jedenfalls bei Kenntnis von einem entsprechenden Bedarf bzw. wenn die rückzuführende Person die Zuziehung wünscht und dadurch die Abschiebung nicht verhindert oder verzögert wird sowie die Zuziehung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Werden beispielsweise in **Berlin** dolmetschende Fachkräfte benötigt, können diese oder aber auch sprachmittelnde Dienstkräfte in der Regel kurzfristig durch die eingesetzten Dienstkräfte zumindest telefonisch hinzugezogen werden. Bei Ingewahrsamnahme im **Hamburg** wird eine Verdolmetschung durch das Amt für Migration sichergestellt. Sammelchartermaßnahmen, die durch das Land **Hessen** durchgeführt werden, werden mindestens von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher begleitet. In Thüringen werden Übersetzungs-Apps auf den dienstlich gelieferten Mobilfunktelefonen genutzt.

Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen zu Rdnr. 47 verwiesen.

### **Rdnr. 65**

„Der CPT wiederholt seine Empfehlung, dass alle Begleitkräfte der Bundespolizei eine sichtbare Kennzeichnung an ihrer Warnweste tragen sollten, um sicherzustellen, dass sie individuell identifiziert werden können (entweder anhand ihres Namens oder anhand einer Identifikationsnummer).“

Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht existiert in Deutschland derzeit nicht. Die eingesetzten Begleitbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei können jedoch regelmäßig auch nachträglich

ohne eine solche Kennzeichnung anhand der verpflichtend durchgeführten, schriftlichen Einsatzdokumentation identifiziert werden. Am 20. Dezember 2023 hat die Bundesregierung eine Reform des Bundespolizeigesetzes beschlossen. Der Gesetzesentwurf sieht in § 93 BPolG-E eine Kennzeichnungspflicht vor. Er ist derzeit Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens.

### **Rdnr. 69**

**„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, sicherzustellen, dass diese Grundsätze in der Praxis wirksam umgesetzt werden, wenn im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung durchgeführt werden.“**

Die deutschen Gesetze lassen grundsätzlich nur gleichgeschlechtliche Durchsuchungen oder Durchsuchungen von Ärztinnen und Ärzten zu (vgl. etwa § 43 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes). Die Durchsuchungen von Bediensteten der Bundespolizei werden gleichgeschlechtlich durchgeführt.

Das vollständige Entkleiden zum Zwecke der vollständigen Durchsuchung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig und wird menschenwürdig umgesetzt.

Das seitens des CPT beschriebene Verfahren der sukzessiven Teilentkleidung wird von der Bundespolizei sowie jedenfalls den Landespolizeien in **Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und im Saarland** regelmäßig bereits praktiziert.

In **Berlin** wird veranlasst, dass die Regelung in den Qualitätsstandards für Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung aufgenommen werden.

In **Hessen** werden die Standards der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter betreffend eine Durchsuchung mit Entkleidung auch regelmäßig allen in den jeweiligen Bereichen eingesetzten Polizeibeschäftigten im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt.

### **Rdnr. 82**

**„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Zwangsmittel nicht systematisch als Vorsichtsmaßnahme durch die zuständigen**

**Landespolizeibehörden eingesetzt werden. Darüber hinaus ist der Ausschuss der Auffassung, dass ein einheitlicheres Vorgehen innerhalb Deutschlands bezüglich des Einsatzes von Zwangsmitteln durch die Landespolizeibehörden im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen wünschenswert wäre.“**

2022 und 2023 fanden länderübergreifende Workshops zur Erarbeitung eines Leitfadens für Zufühdienste statt. Die Empfehlung für ein harmonisiertes Konzept für den bundesweiten Einsatz befindet sich in der Folge derzeit in Bearbeitung.

Im Übrigen entscheiden die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten am Einzelfall orientiert und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob und insbesondere in welchem Umfang Zwangsmittel eingesetzt werden. Es erfolgt also gerade kein systematischer Einsatz von Zwangsmitteln (z.B. immer Fesselung bei Transport). Rechtsgrundlage sind die jeweiligen Gesetze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt in den Ländern bzw. das entsprechende Bundesgesetz (Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

#### **Rdnr. 84**

**„Der CPT ist der Auffassung, dass ein einheitlicheres Vorgehen bezüglich des Einsatzes von Zwangsmitteln durch die verschiedenen EU Mitgliedstaaten, die an von Frontex unterstützten gemeinsamen Rückführungsaktionen teilnehmen, wünschenswert wäre. Hierfür könnten weitere Änderungen der bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des EU Rechtsrahmens erforderlich sein. Der Ausschuss ermutigt die deutschen Behörden ferner, Frontex und den anderen EU Mitgliedstaaten, die von Frontex unterstützte Rückführungsaktionen organisieren oder daran teilnehmen, das Thema der unterschiedlichen Vorgehensweisen hinsichtlich des Einsatzes von Gewalt und Zwangsmitteln zur Kenntnis zu bringen.“**

Der Bericht liegt den Stellen, denen die Koordinierung mit Frontex und anderen Mitgliedstaaten obliegt, vor und wird dort entsprechend thematisiert.



### **Rdnr. 87**

**„Deshalb ermutigt der CPT die deutschen Behörden bei Abschiebungen auf dem Luftweg grundsätzlich sichere Zwangsmittel aus weichen Materialien wie beispielsweise leicht zu öffnende Gurte aus Stoff oder Klett einzusetzen, sofern die Anwendung solcher Zwangsmittel als letztes Mittel und auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung für erforderlich gehalten wird.“**

Jeder Fesselung, auch in der Wahl der Fesselungsmittel, geht eine auf den Einzelfall bezogene Gefahrenprognose voraus. Jedes Fesseln findet immer unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statt, sofern keine mildereren Mittel zum Erfolg führen.

Unter den zugelassenen Fesselungsmitteln der Bundespolizei befinden sich auch solche aus Textil (Klettband). Ein metallfreier Festhaltegurt (Textil) befindet sich mit dem Ziel der Einführung und Beschaffung in der Erprobung. In jedem Einzelfall wird geprüft, welche Fesselungsmittel eingesetzt werden.

### **Rdnr. 96**

**„Der CPT ermutigt die deutschen Behörden, allen Rückzuführenden im Rahmen von durch Frontex unterstützten Rückführungsaktionen Informationen zum Frontex Beschwerdeverfahren sowohl mündlich als auch schriftlich aktiver und systematischer zukommen zu lassen, und zwar in einer Sprache und Form, die für sie verständlich sind (siehe auch Rdnr. 60). Hierzu sollten Informationsblätter und Beschwerdeformulare allen Rückzuführenden vor oder während der Rückführungsaktion zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie jegliche potentielle Beschwerde auch nach ihrer Abschiebung einlegen können und dass der Beschwerdemechanismus in der Praxis zugänglich und wirksam ist.**

**Der Ausschuss ermutigt die deutschen Behörden ferner, dies auch Frontex und den anderen EU Mitgliedstaaten, die von Frontex unterstützte Rückführungsaktionen organisieren oder daran teilnehmen, zur Kenntnis zu bringen.“**

Die rückzuführenden Personen werden von der Bundespolizei zu Beschwerdemöglichkeiten nach dem Frontex-Beschwerdeverfahren informiert. Dazu sind in den zur Rückführung genutzten Räumlichkeiten Plakate in verschiedenen Sprachen angebracht, die das Beschwerdeverfahren verständlich beschreiben. Darüber hinaus werden auf Verlangen die entsprechenden Formulare erläutert oder zur Verfügung gestellt.

Den zuständigen Stellen sind die Empfehlungen des CPT zur Kenntnis gebracht worden.

### **Rdnr. 100**

**„Der CPT ermutigt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, aktiv mit anderen Nationalen Präventionsmechanismen in den Rückkehrländern, die über einen derartigen Mechanismus zur Überwachung von Abschiebungen auf dem Luftweg verfügen, zusammenzuarbeiten (siehe auch Rdnr. 27).“**

Entsprechend der Ermutigung des CPT strebt die Nationale Stelle an, ihr Monitoring auszubauen (insbesondere hinsichtlich der Abholungsphase) und ihre Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Präventionsmechanismen zu verstärken. Ein unabhängiges Monitoring ab der Ankunft im Zielland ist auch aus Sicht der Nationalen Stelle ein wesentlicher Aspekt, um einzuschätzen, inwieweit das Risiko einer Verletzung von Artikel 3 EMRK – u.a. durch Misshandlungen, ungenügende medizinische Versorgung oder den fehlenden Empfang unbegleiteter Minderjähriger im Zielstaat – besteht. Neben dem notwendigen Informationsaustausch sieht die Nationale Stelle es als wesentlich an, sogenannte Rückholcharter (Maßnahmen, bei denen die Flugbegleitung durch Sicherheitspersonal des Zielstaats durchgeführt wird) gemeinsam mit dem Nationalen Präventionsmechanismus des betreffenden Zielstaates zu monitoren, um auf diese Weise eine durchgehende unabhängige Überwachung der Maßnahmen zu ermöglichen.

### **Rdnr. 103**

**„Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Artikel 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie durch Schaffung eines unabhängigen und wirksamen innerstaatlichen Systems für die Überwachung von Rückführungen zügig in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der CPT bittet um Informationen über die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden, und über den Zeitplan und die Ressourcen, die dafür vorgesehen sind, die Wirksamkeit des Überwachungssystems in der Praxis sicherzustellen.“**

In Deutschland existiert bereits ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen, das auch gerade dem föderalen System und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für den Vollzug von Abschiebungen Rechnung trägt.

Die auf der Grundlage des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung oder Strafe eingerichtete und in diesem Bericht bereits erwähnte Nationale Stelle zur Verhinderung von Folter (NSVF) ist eine unabhängige Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Die NSVF ist damit u.a. auch befugt, Rückführungsmaßnahmen zu beobachten. Basierend auf entsprechenden Beobachtungen gibt die NSVF in ihren Jahresberichten regelmäßig Einschätzungen und Empfehlungen ab.

Zudem wurde im Februar 2017 gem. der Verordnung (EU) 2016/1624 (sog. Frontex VO) eine „Nationale Stelle zur Koordinierung des Pools von Rückführungsflugbeobachtern (Monitore)“ beim BAMF eingerichtet. Die durch DEU in den Pool entsandten Personen begleiten die europäischen Frontex-Rückführungsflüge gem. Frontex-VO.

Zusätzlich werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen Ländern, der Bundespolizei und kirchlichen Stellen/Nichtregierungsorganisationen (NRO) an bestimmten, für Rückführungen besonders relevanten, Flughäfen Abschiebungsbeobachtungen durch die o. g. Stellen durchgeführt.

Eine Kontrolle einer Rückführungsmaßnahme erfolgt daneben auch stets im Wege der Dienst- und Fachaufsicht über die in Deutschland für Abschiebungen zuständigen Ausländerbehörden und Polizeien der Länder, aber auch der Bundespolizei sowie im Wege der Kontrolle, die durch unabhängige Gerichte gewährleistet wird.